



TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft

Äußerung des Vorstandes der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft gemäß § 14 Übernahmegesetz (ÜbG)

Die Allgemeine Baugesellschaft – A.Porr Aktiengesellschaft ("PORR") und die WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH ("BMG") (gemeinsam die "Bieter") haben am 2. August 2000 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "Angebot") gerichtet auf den Erwerb von Stammaktien der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft ("TEERAG" oder "Zielgesellschaft") veröffentlicht. Der Angebotspreis beträgt EUR 60,15 je TEERAG-Stammaktie im Nominale von ATS 100,- (die "TEERAG-Aktie") und erstreckt sich effektiv auf ca. 9,975 % der TEERAG-Aktien, das sind alle TEERAG-Aktien, die nicht im Eigentum eines der Bieter stehen und für die von den Aktionären auch keine verbindlichen Verzichtserklärungen im Hinblick auf die Angebotsannahme vorliegen.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, eine Stellungnahme zum Angebot abzugeben. Der Vorstand der TEERAG gibt somit gemäß § 14 ÜbG folgende Äußerung ab:

1. Vorbemerkung

Das gegenständliche Angebot steht im Kontext einer Gesamttransaktion, deren Durchführung zur Erlangung der gemeinsamen Kontrolle über die TEERAG durch die Bieter PORR und BMG unter der industriellen Führung der PORR führen soll. Zu den einzelnen Elementen dieser Transaktion kann auf die Darstellung in den Vorbemerkungen der Bieter zur Angebotsunterlage verwiesen werden. Besonders hingewiesen sei auf zwei für den Inhalt des Angebots unmittelbar relevante Aspekte:

- (i) Im Zuge der Transaktion sollen auf Grundlage eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 29. Juni 2000 von der PORR 49.999 Stück Stammaktien der Allgemeine Strassenbau-Aktiengesellschaft ("ALLBAU") je Nominale ATS 1.000 gegen Gewährung von 45.982 Stück junger Stammaktien der TEERAG Nominale ATS 1.000 eingebracht werden (die "ALLBAU-Einbringung").
- (ii) So wie alle anderen Elemente der Gesamttransaktion steht auch das gegenständliche Angebot unter der in der Angebotsunterlage näher dargestellten aufschiebenden Bedingung der kartellgerichtlichen Nichtuntersagung eines mehrheitlichen Beteiligungserwerbs an der TEERAG durch die PORR (die "Nichtuntersagung").

2. Beurteilung des Angebots

Die Stellungnahme des Vorstands hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die im Angebot angebotene Gegenleistung dem Interesse aller Aktionäre Rechnung trägt.

Auf das Angebot finden gemäß § 22 Abs 11 ÜbG die Vorschriften für Pflichtangebote betreffend den Angebotspreis Anwendung. Danach unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze, dem durchschnittlichen Börsenkurs der TEERAG-Aktie für die letzten sechs Monate einerseits und der höchsten von einem Bieter in den letzten zwölf Monaten für TEERAG-Aktien gewährten Gegenleistung andererseits.

Eine Besonderheit des gegenständlichen Angebots liegt darin, daß innerhalb der letzten zwölf Monate, konkret im Zuge der ALLBAU-Einbringung, von einem Bieter (PORR) TEERAG-Aktien für eine nicht in Bargeld bemessene Gegenleistung, nämlich für Aktien der ALLBAU erworben wurden. In einem derartigen Fall ist gemäß § 26 Abs 3 Satz 1 ÜbG der Gesamtwert der gewährten unbaren Gegenleistung (ALLBAU-Aktien) der Berechnung des Angebotspreises zugrunde zu legen. Im übrigen ist der Angebotspreis unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 3 Z 1 ÜbG) und unter Berücksichtigung des § 26 Abs 1 ÜbG (Preisuntergrenzen) angemessen festzulegen.

Anlässlich der ALLBAU-Einbringung wurden im Oktober 1999 von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften ein Bewertungsgutachten für die ALLBAU und von der KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH ein Bewertungsgutachten für die TEERAG erstattet. Die Bewertungen wurden auf Basis der endgültigen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1999 plausibilisiert. Der Angebotspreis entspricht dem aus diesen Gutachten ableitbaren Wert der auf eine TEERAG-Aktie entfallenden Gegenleistung abzüglich des gesetzlich zulässigen Paketabschlags von 15%.

Der Angebotspreis beträgt EUR 60,15 je TEERAG-Aktie und liegt damit deutlich (52,8% bis 61,2%) über den Durchschnittskursen für die TEERAG-Aktie der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate.

Das Angebot wird allen TEERAG-Aktionären zu den gleichen Bedingungen unterbreitet, womit der Grundsatz der Gleichbehandlung auch in formaler Hinsicht erfüllt ist. Weiters wird den TEERAG-Aktionären eine Nachzahlungsgarantie für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ende der Annahmefrist gewährt, womit auch eine materielle Benachteiligung der TEERAG-Aktionäre, die das gegenständliche Angebot annehmen, gegenüber jenen Aktionären, die TEERAG-Aktien unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist an einen Bieter veräußern, ausgeschlossen ist.

Die im Angebot angebotene Gegenleistung ist daher aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft angemessen und trägt dem Interesse aller Angebotsadressaten Rechnung.

Auch die Bedingtheit des Angebots durch die kartellgerichtliche Nichtuntersagung stellt nach Auffassung des Vorstandes der Zielgesellschaft keine Beeinträchtigung

der Interessen der TEERAG-Aktionäre dar, da die gegenständliche Bedingung dem § 22 Abs 11 iVm § 8 ÜbG entspricht. Weiters ist bereits im Vorjahr eine Nichtuntersagung des damals geplanten Erwerbs einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung an der TEERAG durch die PORR erfolgt und haben sich seither die Marktverhältnisse nicht wesentlich geändert.

Die Bieter haben im Angebot darauf hingewiesen, daß die von den Bietern geplanten Maßnahmen mittel- und langfristig die Sicherung des Beschäftigungsstandes bei der TEERAG gewährleisten sollten. Dadurch werden insbesondere die Interessen der Arbeitnehmer der TEERAG gewahrt.

Auch das Interesse der Gläubiger und das öffentliche Interesse sollten dem Angebot nicht entgegenstehen, da die strategische Partnerschaft zwischen TEERAG und PORR nach Einschätzung des Vorstandes der Zielgesellschaft langfristig Arbeitsplätze in Österreich und allen Kunden und Auftraggebern qualitativ hochwertige Arbeit zu einem fairen Preis sichert.

3. Stellungnahme des Vorstandes zu wesentlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Annahme des Angebots

Die Entscheidung, das freiwillige Übernahmeangebot der Bieter anzunehmen, muß grundsätzlich jeder Aktionär selbst treffen. Zwischen dem Vorstand bzw der Geschäftsführung der Bieter und den Organen der Zielgesellschaft bestehen personelle Verflechtungen, die in der Angebotsunterlage (Punkt 6.) näher dargestellt sind. Aus diesem Grund erachtet der Vorstand der TEERAG - ungeachtet seiner positiven Grundhaltung gegenüber der Gesamttransaktion - die Abgabe einer Empfehlung betreffend die Annahme des gegenständlichen Angebots als nicht angemessen. Im folgenden sollen daher gemäß § 14 Abs 1 ÜbG die wesentlichen Gesichtspunkte in bezug auf das Übernahmeangebot dargestellt werden:

3.1 Mögliche operative Auswirkungen der Übernahme auf die Zielgesellschaft

Die TEERAG erwirtschaftet rund Dreiviertel ihres Umsatzes im Tiefbau und davon mehr als die Hälfte in der Sparte Straßenbau. Mit der Einbringung der ALLBAU, der Straßenbaugesellschaft des PORR-Konzerns, sollte die TEERAG in der Lage sein, ihre derzeitige Position am Straßenbaumarkt in Österreich zu stärken. Die TEERAG erhält Zugang zu weiteren Ressourcen und Standorten in Österreich und ist dann – verstärkt durch die ALLBAU – für alle Bauvorhaben der Gruppe im Straßenbau zuständig. Mit dieser strategischen Allianz kann den geänderten Marktbedingungen durch den beschleunigten Konzentrationsprozeß in der Bauindustrie und die stärker werdende ausländische Konkurrenz Rechnung getragen werden.

Die möglichen Synergiepotentiale reichen beispielsweise von einem gemeinsamen Maschinen- und Gerätepool bis zur gemeinsamen Forschung und Entwicklung. Die vorhandenen Standorte werden überprüft und allenfalls an gemeinsamen Standorten konzentriert; dadurch nicht mehr betriebsnotwendige Liegenschaften können verwertet werden. Die Realisierung von identifizierten Synergiepotentialen nach einem Zusammenschluß ist generell mit Unsicherheiten belastet und kann durch Integrationskosten zu einer kurz- und mittelfristigen Belastung der Ergebnisse der Zielgesellschaft führen.

3.2 Entwicklung des Börsenkurses der TEERAG-Aktie

Der Börsenkurs der TEERAG-Aktie hat in den letzten Jahren einen unbefriedigenden Verlauf genommen, der vor allem auf die Marktengung und die schwierigen börslichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

3.3 Mögliche Beendigung der Börsennotierung

Ein so marktenger Wert wie die Stammaktie der TEERAG bietet den Aktionären von vornherein nur eingeschränkte Handelbarkeit und Berechenbarkeit der Kursentwicklung. Die Bieter haben bereits in der Angebotsunterlage auf das Risiko der Beendigung des Börsenhandels der TEERAG-Aktie hingewiesen. Die Beendigung des Börsenhandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der TEERAG-Aktie führen, die marktmäßige Preisbildung erheblich einschränken und damit zu einer vermögensmäßigen Beeinträchtigung jener Angebotsadressaten, die das Angebot nicht annehmen, führen.

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der TEERAG hat den Vorstand informiert, daß er im Hinblick auf die enge personelle Verflechtung mit den geschäftsführenden Organen der Bieter keine Äußerung zum Angebot abgibt. Der Aufsichtsrat hat die Stellungnahme des Vorstandes der TEERAG zur Kenntnis genommen.

Wien, am 8. August 2000

Der Vorstand